

Branchen-Info-Spezial

www.fachverbandwerbung.at

Zielgruppe:

Mitglieder

Stand:

Juni 2010 / TR

Titel	Aktuelle Begutachtungsverfahren
Untertitel	Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz_März 2010
Info:	<p>In der Sitzung des Nationalrats vom 21. April 2010 wurde das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 einstimmig beschlossen wurde.</p> <p>Letzte Änderungen ergaben sich durch einen Abänderungsantrag, mit dem die Frist des § 121 Abs. 2 letzter Satz von fünf Tagen auf fünf Arbeitstage (innerhalb derer sich der Insolvenzverwalter über den Eintritt bei bestimmten Verträgen erklären muss) erweitert wurde.</p> <p>Weiterer Zeitplan: Ende Juni im Justizausschuss 7. Juli im Nationalrat 20. Juli im Bundesrat</p> <p>Fachverband befürwortet Erleichterung der Fortführung eines Unternehmens: Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation begrüßt, dass die Fortführung eines Unternehmens erleichtert werden soll. Wenn Kunden zahlungsunfähig sind, ist es wichtig, dass die betroffenen Unternehmen nicht um ihre Honorare fallen.</p> <p>Das Bundesministerium für Justiz hat Anfang März 2010 einen Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetzes (IRÄG-BG) zur Begutachtung ausgeschildet. Mit diesem soll ein einheitliches Insolvenzrecht, bei dem die Sanierung im Vordergrund steht, geschaffen werden. Dies drückt sich auch in der Änderung der Bezeichnung von Konkursordnung in Insolvenzordnung aus.</p> <p>Inhaltlich lösen folgende Änderungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 den Änderungsbedarf aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherige Ausgleichsordnung wird aufgehoben, die tlw. geänderten Sonderregelungen werden in die Insolvenzordnung, die nunmehr alle Varianten von Insolvenzverfahren enthalten soll, aufgenommen. • Dem bisherigen Ausgleichsverfahren (charakteristisch 40 % Mindestquote und in weiten Bereichen Selbstverwaltung des Schuldners) entspricht weitgehend das nunmehrige Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Mindestquote 30 %). • Dem bisherigen Zwangsausgleich entspricht weitgehend das nunmehrige Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, auch Sanierungsplan genannt. • Der Ablauf des Konkursverfahrens wird im Wesentlichen unverändert bleiben, so dass auch in diesem der Abschluss eines Sanierungsplans (bisher

	<p>„Zwangsausgleich“) zulässig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wesentlich für das nunmehrige Begutachtungsverfahren dürfte auch der Umstand sein, dass der sog. Anschlusskonkurs abgelöst wird durch einen automatischen Wechsel des Sanierungsplans in die Insolvenzverfahrensart Konkurs, wenn Masseunzulänglichkeit gegeben ist, der Sanierungsplanantrag zurückgezogen, zurückgewiesen, abgelehnt oder dessen Bestätigung versagt wird (§ 167 IO). Dies ist in der Insolvenzdatei bekanntzumachen. • Der Ausdruck „Konkursabweisung mangels Masse“ wird geändert auf „Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens“. • Die Bestimmungen über den Privatkonkurs sind nicht Gegenstand der derzeitigen Änderungen.
Lesen Sie mehr!	<p>Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zum Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz 2010: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00143/pmh.shtml</p> <p>Die Stellungnahme der WKÖ zum Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz 2010: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00143/pmh.shtml</p> <p>Der Nationalratsbeschluss zum Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz 2010: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/BNR/BNR_00229/fnameorig_184551.html</p> <p>Link zum Parlament zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00771/pmh.shtml</p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E werbung@wko.at H www.fachverbandwerbung.at</p>